

Organisationsreglement Hochschulleitung

Autor/in: Rektorat
Ausgabestelle: Hochschulrat
Geltungsbereich: Fachhochschule Graubünden
Klassifizierung: intern
Version: V01.03
Ausgabedatum: 10.03.2020

Gestützt

auf das Organisationsreglement des Hochschulrates vom 1. Mai 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Zweck

¹ Das Organisationsreglement Hochschulleitung legt die Kompetenzen für die Hochschulleitung in Abgrenzung zum Hochschulrat, die Entscheidungsfindung und operative Leitung der Fachhochschule fest.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 2
Führungsorganisation

¹ Die operative Führung umfasst im Rahmen des gesetzlichen vierfachen Leistungsauftrags die wissenschaftliche, praxisorientierte, didaktische, finanzielle und personelle Führung der Hochschule. Der Hochschulrat, vertreten durch dessen Präsidenten oder Präsidentin, ist die/der Vorgesetzte der Rektorin/des Rektors. Der Präsident/die Präsidentin kann dem Rektor/der Rektorin Aufträge erteilen.

² Die Hochschulleitung setzt sich zusammen aus:
- Der Rektorin/dem Rektor als gesamtverantwortliche(n) Vorsitzende(n) der Hochschulleitung. Sie/er ist Leiterin/Leiter des Rektorates und der Hochschulleitung.

- Der Prorektorin/dem Prorektor, welche(r) die Stellvertretung der Rektorin/des Rektors sicherstellt.
- Weiteren Mitgliedern

³ Die detaillierten Funktionen/Aufgaben/Verantwortung und Kompetenzen werden in Stellen-/oder Funktionsbeschrieben geregelt.

Art. 3
Antragstellung an den Hochschulrat

¹ Die Hochschulleitung stellt dem Hochschulrat oder dem von ihm bezeichneten Ausschuss in den Fällen Anträge, die der Zuständigkeit des Hochschulrates unterliegen.

Art. 4
*Entscheidungskompetenz
bei der Hochschulleitung*

¹ Die Hochschulleitung hat im Rahmen der vorgegebenen Gesetze und Reglemente die Kompetenz zur Weiterentwicklung, Planung, Steuerung und Leitung der Hochschule.

- a) die Führung der Gesamthochschule betreffend:
 - i) operative Planung
 - ii) Streichung oder Neudefinitionen aller Stabsfunktionen und Organisationseinheiten der Linie nach den direktunterstellten Einheiten von Hochschulleitungsmitgliedern
 - iii) Erstellen von Weisungen
 - iv) operatives Controlling
 - v) Quartalsabschlüsse
 - vi) Festlegungen und Umsetzungen im Rahmen des Qualitätsmanagements
 - vii) Einsetzen von dauernden und temporären Kommissionen/Ressorts/Konferenzen
 - viii) Festlegung und Umsetzung von Querschnittsthemen
- b) das Personal betreffend:
 - i) Festlegung des Stellenplans
 - ii) Wahl und Entlassung sämtlicher Mitarbeitenden mit personeller Führungsfunktion mit Ausnahme der Hochschulleitungsmitglieder
 - iii) Festlegung von Personalentwicklungsmodellen
 - iv) Freigabe von Stellen bei der erstmaligen Besetzung oder bei einer Stellenplanerhöhung
- c) die Leistungsaufträge betreffend:
 - i) Weiter- und Neuentwicklung von Angeboten, soweit sie nicht im Verantwortungsbereich des Hochschulrates liegen
 - ii) Festlegung von Studiengeldern und Zulassungsvoraussetzungen ausserhalb der subventionierten Studiengänge
 - iii) Festlegung der Studien- und Promotionsordnung ausserhalb der subventionierten Studiengänge
 - iv) Festlegung der allgemeinen und speziellen Geschäftsbedingungen für die Erfüllung des vierfachen Leistungsauftrages
 - v) Festlegung von Grundsätzen der didaktischen und wissenschaftlichen Kompetenzentwicklung und Umsetzungen
 - vi) Festlegung von Forschungsschwerpunkten/Forschungsfeldern
 - vii) Festlegung, ob Klassen/Vertiefungen zusätzlich geführt oder gestrichen werden
 - viii) Festlegung, ob ein Studiengang durchgeführt wird oder nicht (Lehre und Weiterbildung)
Absichtserklärungen
- d) die Infrastruktur betreffend:

- i) die jährliche Werterhaltung und allfällige Wertvermehrung der Immobilien im Eigentum
- ii) Umbauten und Anschaffungen im Rahmen der Kompetenzordnung
- iii) Genehmigung der Raumlays bis auf Stufe Departementsperimeter

² Die Hochschulleitung erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung regionaler und nachhaltiger Wertschöpfung.

³ Die Hochschulleitung erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch andere Reglemente oder Weisungen einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 5
*Antragstellung an das
Präsidium des
Hochschulrates*

¹ Die Rektorin beziehungsweise der Rektor stellt Antrag an den Präsidenten/die Präsidentin oder an die definierten Ausschüsse:

- a) die Führung der Gesamthochschule betreffend:
 - i) Traktanden der Hochschulratssitzung
- b) die Mitglieder der Hochschulleitung betreffend:
 - i) Anstellung oder Freistellung
 - ii) Lohn- und Prämienauszahlungen
 - iii) Drittengagement
 - iv) Verleihung, Entzug oder Erhalt des Professorentitels
- c) sowie antragspflichtige Leistungsaufträge und Infrastruktur betreffend

Art. 6
*Entscheidungskompetenz
beim Rektor
beziehungsweise bei der
Rektorin*

¹ Die Rektorin beziehungsweise der Rektor hat in allen Fällen, welche nicht weiter oben geregelt sind, die Kompetenz zur Weiterentwicklung, Planung, Steuerung und Leitung der Hochschule.

² Insbesondere trifft dies in den folgenden Fällen zu:

- a) die Führung der Gesamthochschule betreffend:
 - i) Leitung der Hochschulleitungssitzungen
 - ii) Festlegung der Ziele je direktunterstellte Organisationseinheit im Rahmen der gemeinsamen Zielvereinbarungen
 - iii) Einberufen zu Strategiereviews und operativen Klausurtagungen
 - iv) Einsichtsrecht in alle Unterlagen im Rahmen des Controllings und Festlegung von Massnahmen
 - v) interne und externe Kommunikation, die Gesamthochschule betreffend,
 - vi) Ansprechperson zu den Behörden und der Verwaltung in Absprache mit dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin, soweit dies nicht aufgabenspezifisch weiterdelegiert wird
- b) das Personal betreffend:
 - i) Aus- und Weiterbildungen der Mitglieder der Hochschulleitung im Rahmen des Kompetenzreglements

- ii) Weisungsbefugnis gegenüber allen Angehörigen der Hochschule auch ausserhalb der Hochschulleitungssitzungen, dabei ist der Grundsatz des Dienstweges, wenn möglich, umzusetzen
 - c) die Leistungsaufträge betreffend:
 - i) stellt die Weiterentwicklung der Qualität in den Angeboten sicher
 - d) die Infrastruktur betreffend:
 - i) Genehmigung der Raumlays innerhalb der Departementsperimeter gemeinsam mit den entsprechenden Departementsleitenden
- ³ Die Rektorin beziehungsweise der Rektor kann Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung delegieren.

Art. 7
*Sitzungen der
Hochschulleitung*

- ¹ Die Rektorin beziehungsweise der Rektor stellt in Absprache mit den Mitgliedern der Hochschulleitung die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein.
- ² Der Rektor beziehungsweise die Rektorin leitet die Sitzung. Jedes Mitglied kann Anträge auf Anpassung der Traktandenliste zu Beginn der Sitzung eingeben. Zirkularbeschlüsse sollen nur in dringenden und wichtigen Fällen eingesetzt werden.
- ³ Die Hochschulleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied der Hochschulleitung kann sein Traktandum zurückziehen oder einen Gegenantrag zu allen Traktanden formulieren. Der Rektor beziehungsweise die Rektorin kann jedes Traktandum zurückweisen und mit einem allfälligen Auftrag zur Anpassung auf eine spätere Sitzung verschieben. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle ihre Stimme abgegeben haben und das absolute Stimmenmehr der Anwesenden erreicht wird. Bei Gleichstand hat der Rektor den Stichentscheid. Der Rektor beziehungsweise die Rektorin hat das Vetorecht.

III. Abschliessende Bestimmungen

Art. 8
*Inkrafttreten und
Aufhebung bisherigen
Rechts*

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 3. September 2019.

Fachhochschule Graubünden

Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates

Jürg Kessler
Rektor